

SATZUNG

der Gemeinde Schwalbach über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

Aufgrund des § 113 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes KSVG - in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Amtsblatt S. 49) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - oberste Bauaufsicht - für das Gemeindegebiet Schwalbach folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

Teil I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschlätze oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 15 Abs. 1 LBO).
- (3) Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren feilhalten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen gemäß § 90 Abs. 3 LBO.

§ 2

Flächenmaße

Die in dieser Satzung festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlage Umschließende Rechteck. Dies gilt nicht für die Grundfläche von Säulen oder säulenartigen Werbeträgern (§ 6 Abs. 2).

§ 3

Werbeanlagen und Warenautomaten mit wechselndem Licht

Werbeanlagen mit wechselndem Licht (Phasenschaltung, laufendes Licht, Lichtprojektion) sind nur zulässig in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Ihr Lichtschein oder Lichtwechsel darf sich nicht störend auswirken, auch nicht auf Gebiete, die als Allgemeines oder Reines Wohngebiet oder als Sondergebiete festgesetzt sind.

§ 4

Werbung bei Wahlen

- (1) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen angebracht werden.
- (2) Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, daß die Werbeanlagen keine Beeinträchtigung des Verkehrs verursachen und innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.

Teil II

Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung in den verschiedenen Gebieten

§ 5

Werbeanlagen und Warenautomaten im Außenbereich

Für die nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 LBO im Außenbereich zulässigen Werbeanlagen gilt folgendes:

- (1) An jeder Stätte der Leistung können Werbeanlagen flach auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe angebracht werden. Dabei darf die Werbeanlage nicht größer als 1 qm sein.
- (2) Warenautomaten müssen fest an der Außenfront angebracht werden und dürfen nicht größer als 1 qm sein. Auskragungen in den öffentlichen Verkehrsraum sind nicht zulässig.
- (3) An jedem Ortseingang kann eine Sammelhinweistafel in einer Größe bis zu 2,5 qm errichtet werden, die eine Zusammenfassung von Hinweisschildern bildet, die Inhaber und Art orts-ansässiger Gewerbebetriebe kennzeichnet.

Die Höhe der Tafel OK Gelände betrage höchstens 2,50 m.

Für Tafeln an qualifizierten Straßen gelten jeweils die Richtlinien der Straßenbaubehörde.

- (4) An Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen dürfen Hinweiszeichen angebracht werden, die im Interesse des Verkehrs auf abseits der Ortsdurchfahrt versteckt gelegene Betriebe aufmerksam machen. Sie dürfen eine Länge von 1,30 m und eine Höhe von 0.30 m nicht überschreiten und mit

ihrer Oberkante nicht höher als 2,30 m über Geländeoberkante stehen. Verkehrs- oder Sichtbehinderungen dürfen nicht eintreten.

- (5) An Sportanlagen und abgegrenzten Versammlungsstätten dürfen Werbeanlagen nur angebracht werden, wenn sie nicht in die freie Landschaft, in den Verkehrsraum sowie in bebaute Ortsteile wirken und die Höhe, der die Sportanlagen und Versammlungsstätten umschließenden Begrenzungen nicht überschreiten.
- (6) Lichtwerbungen mit laufendem Licht sind nicht gestattet.

§ 6

Werbeanlagen und Warenautomaten in reinen Wohngebieten

- (1) An jeder Stätte der Leistung ist ein Hinweisschild flach auf der Außenwand des Gebäudes im Bereich des Hauseingangs im Erdgeschoß zulässig, wenn es nicht größer als 0,50 qm ist. Bei Schriftzeilen bis 30 cm Höhe können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlag sind nur in Form von Säulen oder säulenähnlichen Werbeträgern und nur auf öffentlich genutzten Gehwegen und Plätzen zulässig. Die überbaute Grundfläche darf höchstens 1,50 qm und die max. Höhe 3,50 m betragen. Die Verkehrssicherheit muß gewährleistet bleiben.
- (3) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnentransparente sind unzulässig.
- (4) Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung flach auf der Außenwand zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,80 qm sein und nur 0,25 m vor die Gebäudeflucht hinausragen.

§ 7

Werbeanlagen und Warenautomaten in allgemeinen Wohngebieten

- (1) Für jede Stätte der Leistung ist eine Werbeanlage nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und ein Hinweisschild nach Maßgabe des § 6 Ziffer 1 zulässig. Bei großer räumlicher Ausdehnung einer Stätte der Leistung können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Für Warenautomaten gilt § 6 Abs. 5.
- (3) Für Zettel- oder Bogenanschlag sind Werbesäulen oder säulenähnliche Werbeträger wie in § 6 Ziffer 2 beschrieben und Werbetafeln in einer max. Größe von 10 qm Fläche zulässig. Die Höhe darf 3,50 m nicht überschreiten.
- (4) Für Werbeanlagen an Sportanlagen und Versammlungsstätten gilt § 5 Ziff. 4.
- (5) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnentransparente sind unzulässig.

§ 8

Werbeanlagen und Warenautomaten

in Misch- und Kerngebieten

- (1) Werbeanlagen sind flach an der Außenwand der Gebäude aufliegend bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe, zulässig. Ihre Höhe darf 3,00 qm nicht überschreiten.
- (2) Soweit sich im Obergeschoß Stätten der Leistung befinden, ist je eine Werbeanlage bis zur Größe von 2,00 qm für die hier ausgeübten Gewerbe oder Berufe flach auf der Außenwand des jeweiligen oder eines tiefer gelegenen Obergeschosses zulässig.

- (3) Werbeanlagen im Sinne des Abs. 1, die über die Gebäudefront auskragen, müssen in der geschlossenen Bauweise von der Grundstücksgrenze, in der offenen Bauweise von der Gebäudeecke, mindestens das Maß ihrer Auskragung als Abstand einhalten. Die Größe der einzelnen Leuchtkörper einer Werbeanlage darf 1,0 qm, das Maß der Auskragung 1,20 m (gemessen von Gebäudefront bis Vorderkante Werbeanlage) nicht überschreiten. Die lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2,50 m betragen. Der Abstand vom Fahrbahnrand richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Technischen Durchführungsverordnung (TVO) zur LBO (mind. 1,00 m).
- (4) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnentransparente dürfen nur für die Dauer von Saison-, Schluß-, Inventar-, Aus- oder Räumungsverkäufen angebracht werden. Für Veranstaltungen nichtgewerblicher Art gilt die zeitliche Einschränkung nicht, wenn der Veranstalter der Gemeinde gegenüber sicherstellt, daß seine Werbeanlagen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (5) Für Zettel- und Bogenanschlüge gilt § 7 Abs. 3.
- (6) Für Warenautomaten gilt § 6 Abs. 4.
- (7) Für Werbeanlagen an Sportanlagen und Versammlungsstätten gilt § 5 Abs. 5.
- (8) Werbeanlagen auf Giebel- und großen Mauerflächen sind zulässig, wenn diese verputzt sind, im Zusammenhang mit der Werbefläche gestaltet werden und das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (9) Werbeanlagen an Brücken, Überspannungen und Brückengeländern sind zulässig.
- (10) Von den Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

§ 9

Werbeanlagen und Warenautomaten in Gewerbe- und Industriegebieten

- (1) Werbeanlagen auf geeigneten Dächern, an oder auf Schornsteinen sind nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen auf Giebel- und großen Mauerflächen sind zulässig, wenn diese Flächen verputzt sind oder im Zusammenhang mit der Werbeanlage gestaltet werden.
- (3) Werbeanlagen, die über die Gebäudefront auskragen, sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 zulässig.
- (4) Für Zettel- und Bogenanschlag gelten die Vorschriften der LBO.
- (5) Für Warenautomaten gilt § 6 Abs. 4.
- (6) Für Attrappen, Spannbänder und Fahnentransparente gilt § 8 Abs. 4.

§ 10

Werbeanlagen und Warenautomaten in Sondergebieten

- (1) Für Werbeanlagen und Warenautomaten gelten die Vorschriften der LBO, sofern es sich um Werbung an der Stätte der Leistung handelt und die Werbeflächen mit dem Gebäude verbunden sind.
- (2) Werbeanlagen als Fahnentransparente in Ladengebieten sind beschränkt zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Werbung mit der ästhetischen und baulichen Gestaltung vereinbar ist.
- (3) Werbeanlagen als Spannbänder und Attrappen sind unzulässig. Für Veranstaltungen nicht-gewerblicher Art sind Werbungen nur für die Dauer der Veranstaltung zulässig, wenn der Veranstalter der Gemeinde gegenüber sicherstellt, daß die Werbeanlagen unmittelbar nach der Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (4) In Ladengebieten ist für die Stätte der Leistung nur ein Sammelhinweisschild gemäß § 5 Abs. 2 zulässig.

Der Standort wird vom Bauamt der Gemeinde - Abt. Stadtplanung festgelegt.

Teil III

Besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern

§ 11

Schutz bestimmter Bauten und Baudenkmäler

Werbeanlagen und Warenautomaten sind in unmittelbarer Nähe von Ehrenmalen, Gedenkstätten, öffentlichen Gebäuden und Kirchen sowie an Tragkonstruktionen und Geländern von Brücken unzulässig.

Teil IV

Verwaltungs- und Übergangsvorschriften

§ 12

Gleichgestellte Gebiete

- (1) Die Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift sind in den Fällen des § 34 BBauG entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

- (2) Auf Gebiete, für die nach § 173 Abs. 3 des BBauG bestehende baurechtliche Vorschriften und Pläne als Bebauungspläne fortgelten, sind die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von diesen örtlichen Bauvorschriften können für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen und gleichzeitig für Zettel- und Bogenanschlag mehrerer Werbungstreibender bestimmt sind, ebenso für Uhrenwerbesäulen, für großflächige Werbeanlagen mit wechselndem Licht und Bauzäune.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Zirkusveranstaltungen, Werbeveranstaltungen) können Ausnahmen von diesen örtlichen Bauvorschriften für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden, wenn der Veranstaltung der Gemeinde gegenüber versichert, daß die Werbeanlagen nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese örtlichen Bauvorschriften treten als Ortssatzung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Saarlandes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ihr entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft, insbesondere die Satzung vom 5.6.1975, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 35 vom 17.7.1975.
- (3) Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehende Vorschriften aufgrund des Straßenrechts.

Schwalbach, den 1.3.1977
DER BÜRGERMEISTER
gez.. *Fleck*